

## Kriterien zur Bewertung von Arbeitsschutzziele

### Allgemeine Anforderungen an Kriterien und Bewertungsverfahren

Nicht jedes Arbeitsschutzziel eignet sich als Arbeitsschutzziel im Rahmen der GDA. Möglicherweise in Frage kommende Arbeitsschutzziele müssen deshalb anhand zweckdienlicher Kriterien auf ihre Eignung hin beurteilt werden. Auch für eine Priorisierung konkurrierender Arbeitsschutzziele sind die Kriterien hilfreich. Die Kriterien und das angewendete Bewertungsverfahren müssen folgenden Anforderungen genügen:

- Transparent und nachvollziehbar sowie nach außen vermittelbar.
- Inhaltliche Bedeutung und ggf. Gewichtung der Kriterien müssen klar sein und im Konsens von allen Trägern der GDA akzeptiert sein.
- Gute Ausdifferenzierung der Bewertungsergebnisse um eine Priorisierung zu rechtfertigen.
- Gute Handhabbarkeit – dem Gegenstand der Entscheidung angemessen.
  - Erläuterungen:*
    - *Um die Zahl der Kriterien überschaubar zu halten, werden mit Einzelkriterien unterlegte Kriterienbereiche definiert und zusammengefasst. Diese Kriterienbereiche verdeutlichen, in welcher Dimension der Zielerwägungen man sich befindet.*
    - *Die Zieldebatte startet nicht bei Null; es ist in vielen Fällen bereits Hintergrundwissen vorhanden. Einem einfachen Verfahren ist möglichst der Vorzug zu geben.*
- Nicht zu schematisch, um Raum zu geben für einen ggf. iterativen Stufenprozess in der gemeinsamen Bewertung und Entscheidungsfindung.

### Kriterienbereiche

Der GDA UA1 empfiehlt die Anwendung der nachfolgend dargestellten *fünf* Kriterienbereiche. Die Reihenfolge bedeutet keine Rangfolge.

*Hinweis: Ob diese Kriterienbereiche bei der Bewertung von Arbeitsschutzziele mit unterschiedlichen Gewichtungen versehen werden, wird später entschieden.*

#### I. Empirisch-statistischer Kriterienbereich

Hiermit wird bewertet, wie gut das empirisch-statistische Datenmaterial zur Begründung eines möglichen Arbeitsschutzziele insgesamt eingeschätzt wird. Dabei können Aspekte wie Repräsentativität, Validität, Objektivität etc. oder auch die Anzahl der verschiedenen Datenquellen eine Rolle spielen.

Ausgangspunkt sind verschiedene aus vorhandenen Statistiken und Studien abgeleitete Kriterien (z.B. IGA-Report 8; ICD-10, Arbeitsunfall- und Berufskrankheitstatistik, Beschäftigtenbefragungen, Zukunftsprognosen etc.). Sie zielen auf empirisch-wissenschaftlich-statistische Quantifizierung und Fundierung einer Rangfolge von arbeitsbedingten Gesundheitsrisiken und feststellbaren Gefährdungsfolgen für die Beschäftigten, oder auch auf die Ermittlung der direkt zurechenbaren Kosten. Unter diesen Bereich fallen die Kriterien:

- a. Unfall-, Gefährdungs-, Belastungs- und Expositionsdaten (Anzahl und Anteil betroffener Beschäftigter, Beschwerden und Erkrankungen, auch aus der persönlichen Sicht (Befragungsergebnisse))
- b. Belastungs-/Beanspruchungsfolgen (Anzahl, Kosten, Schwere)

Die Datenlage ist eine der wesentlichen Grundlagen für die Zielvorschläge sowie im Zusammenhang mit der engeren Zielauswahl für die vertiefte Begründung und Differenzierung der prioritären Handlungsfelder.

## II. Relevanz für Beschäftigte und Unternehmen

Hiermit wird bewertet, wie hoch die betriebliche Relevanz des möglichen Arbeitsschutzziels für den Betrieb insgesamt eingeschätzt wird.

Sicherheits- und Gesundheitsziele entfalten nur dann eine positive Wirkung, wenn sie auf die Betriebe ausgerichtet sind und deren Bedarf treffen. Bei der Bewertung der Ziele müssen deshalb die Bedarfe der Betriebe, die erwartbaren Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheit für die Beschäftigten einschließlich sozialer Aspekte aber auch die Realisierbarkeit wie auch der betriebswirtschaftliche Nutzen berücksichtigt werden. Folgende Kriterien spielen dabei eine Rolle:

- a. **Arbeitsbedingtheit** – nur für arbeitsbedingte Risiken kann die Prävention in den Betrieben wirksam sein.
- b. **Betroffenheit der Beschäftigten** – hierbei geht es um qualitative Aspekte (z.B. Schwere einer Schädigung) und quantitative Aspekte (z.B. Zahl der Betroffenen), also insbesondere die ethischen Aspekte des Arbeitsschutzes.
- c. **Enger Praxisbezug** – da die Ziele im Betrieb umgesetzt werden müssen, ist ein enger Bezug zur betrieblichen Praxis notwendig
- d. **Akzeptanz und Unterstützung durch die Sozialpartner** – nur wenn beide Sozialpartner die Ziele unterstützen, bestehen Erfolgsaussichten, dass die Ziele auch auf betrieblicher Ebene Akzeptanz finden und sich umsetzen lassen.
- e. **Relevanz hinsichtlich des Wirtschaftsstrukturwandels in der betrieblichen Perspektive** – meint den Stellenwert in Bezug auf die im Betrieb und den betrieblichen Prozessen sich niederschlagenden Veränderungen der Arbeitswelt
- f. **Ökonomische Relevanz** – hierunter fallen: direkte Kostensenkungen/-vermeidung (dabei Zeithorizont beachten: kurzfristig - mittel- und langfristig) sowie Qualitäts- und Effizienzbeiträge zum gesamten betrieblichen Wertschöpfungsprozess.

## III. Relevanz für die Träger der GDA und allgemeine Kooperationen

Hiermit wird bewertet, welche Bedeutung ein Arbeitsschutzziel für die Kooperation der GDA-Träger untereinander und darüber hinaus hat.

Ein Bestandteil der gemeinsamen Arbeitsschutzstrategie ist die Verbesserung des Zusammenwirkens der staatlichen Arbeitsschutzbehörden mit den Unfallversicherungsträgern, insbesondere in Bezug auf eine abgestimmte, kooperative und arbeitsteilige Überwachungs- und Beratungstätigkeit einschließlich einer Umsetzung von Arbeitsschutzvorschriften gemäß einem gemeinsamen Grundverständnis. Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie unterstützt Bund, Länder und Unfallversicherungsträger, ihre spezifischen Schwerpunkte und Stärken optimal einzubringen und erzeugt Synergien im Zusammenwirken. Dazu tragen folgende Kriterien bei:

- a. **Kooperationsrelevanz (ASV – UVT)** – Eine stärkere Kooperation der Träger ist ein grundsätzliches Ziel der GDA. Durch das Arbeitsschutzziel soll die Kooperation tatsächlich gefördert werden.
- b. **Beitrag zur gesellschaftlichen Bedeutung und zum Image des Arbeitsschutzes** - Ziele mit Ausstrahlungswirkung und Akzeptanz bei Unternehmen, Beschäftigten und Öffentlichkeit
- c. **Aktivierung weiterer Akteure** (Netzwerke) – meint die Eignung des Ziels unter dem Aspekt der Aktivierung von materiellen und immateriellen Ressourcen bei Betrieben, Beschäftigten, Sozialpartnern, Krankenkassen u.a. Akteuren. Dabei soll auch die Stärkung,

Ausweitung und Initiierung von Netzwerken mit diesen Akteuren über UVT und ASV hinaus bewertet werden.

#### IV. Gesellschaftliche Relevanz

Dieser Kriterienbereich betrachtet die ökonomische, soziale und gesundheitspolitische Relevanz der Ziele aus volkswirtschaftlicher, beschäftigungspolitischer und gesellschaftlicher Sicht. Dadurch wird insbesondere auch die allgemeine Gesundheitspolitik in die gemeinsame Arbeitsschutzstrategie mit eingebunden. Hier besteht eine enge Verbindung zu dem auf die gesamte Bevölkerung bezogenen Präventionsansatz. Folgende Kriterien sind dabei zu bewerten:

- a. **Unterstützung allgemeiner Gesundheitsziele** – dieses Kriterium bewertet, inwiefern Arbeitsschutz integraler Bestandteil einer auf die Prävention ausgerichteten Gesundheitspolitik ist
- b. **Internationalität (EU-Vorgaben)** – GDA-Ziele sollen einen Bezug zu Strategie der EU für Sicherheit und Gesundheitsschutz haben und diese unterstützen. Auch auf diesem Gebiet steht Deutschland im Wettbewerb mit anderen Staaten und wird an einer europäischen Richtschnur gemessen.
- c. **Wirtschaftsstrukturwandel und gesellschaftlich relevante Veränderungen der Arbeitswelt** – der Wirtschaftsstrukturwandel verändert die gesamte Gesellschaft. Dieses Kriterium bezieht sich auf die Bedeutung eines Ziels im Hinblick Veränderungen der Arbeitsprozesse, Arbeitsorganisation und –inhalte.
- d. **Volkswirtschaftliche Relevanz** – meint hier die Wirkungen bezogen auf eine Reduzierung der Kosten des Unfallversicherungssystems sowie aller direkt oder mittelbar betroffenen sozialen Sicherungssysteme. Dieses Kriterium beinhaltet aber auch volkswirtschaftliche Auswirkungen innovativer Arbeitsschutzkonzepte bei Produkten, so dass die Wettbewerbsfähigkeit gefördert wird, z.B. Einsatz neuer Technologien.
- e. **Weitere gesellschaftliche Ziele:** Demographie, Familienfreundlichkeit, Geschlechtergerechtigkeit, Beschäftigungsfähigkeit, gute Arbeit, lebenslanges Lernen – das Kriterium bewertet den Zusatznutzen eines Arbeitsschutzziels für die in der Klammer genannten gesellschaftlichen Ziele

#### V. Realisierbarkeit (Umsetzbarkeit, Steuerbarkeit)

Im Bewertungs- und Entscheidungsprozess werden die nachfolgenden Kriterien für die Erfolgchancen der GDA-Ziele eine Rolle spielen, vor allem in dem konkretisierenden Schritt der Verknüpfung der Ziele mit Handlungsprogrammen:

- a. **präventive Beeinflussbarkeit** – Ziele müssen durch präventive Maßnahmen möglichst effizient die zugrunde liegenden Bedingungen/Risiken beeinflussen können.
- b. **Umsetzbarkeit** – Ziele müssen innerhalb des Zeitraums von 3 bis 5 Jahren umsetzbar sein und in messbaren Schritten zu Ergebnissen führen.
- c. **Einfachheit/Vermittelbarkeit** – ein einfaches Ziel ist eher umsetzbar und vermittelbar, als komplexe Ziele
- d. **Bereitstellung von Ressourcen und Kompetenzen** – Ziele können nur umgesetzt werden, wenn alle Träger der GDA Ressourcen und Kompetenzen dazu besitzen oder zumindest für die Laufzeit bereitstellen können oder auch indem weitere Akteure mit zusätzlichen Ressourcen gewonnen werden können.
- e. **Evaluierbarkeit (Messbarkeit)** – Ein Arbeitsschutzziel muss grundsätzlich quantifizierbar sein und die Wirkungen müssen an Kriterien gemessen werden können.
- f. **Steuerbarkeit** – bei diesem Kriterium geht es um die Steuerbarkeit der Ziele, Unterziele und Handlungsprogramme.